



POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN

Politische Gemeinde Märstetten



Gebühren- und Abgabenordnung Bauwesen

Stand: 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

Art. 1	Geltungsbereich	1
--------	-----------------	---

2. BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN

Art. 2	Grundsatz	1
Art. 3	Schuldner	1
Art. 4	Gebührenbemessung	1
Art. 5	Fälligkeit	2

3. ERSATZABGABEN

Art. 6	Grundsatz	2
Art. 7	Gebührenbemessung	2
Art. 8	Rückerstattung	3
Art. 9	Verfahren, Fälligkeit	3

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10	Inkrafttreten	3
Art. 11	Aufhebung bisheriges Recht	3

GEBÜHREN- UND ABGABENORDNUNG BAUWESEN

1. ALLGEMEINES

Art. 1
Geltungsbereich Gestützt auf die §§ 87, 89 und 119 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 21.12.2011 (PBG; RB 700) erlässt die Politische Gemeinde Märstetten diese Gebühren- und Abgabenordnung Bauwesen zur Regelung der Ersatzabgaben für Spielplätze oder Freizeitflächen, Parkfelder sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben.

2. BAUPOLIZEILICHE GEBÜHREN

Art. 2
Grundsatz Die Baubewilligungsbehörde erhebt für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben kostendeckende und verhältnismässige Gebühren.

Art. 3
Schuldner Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Gesuchsteller oder der Verursacher, der einen Zustand schafft oder duldet, der baupolizeiliche oder behördliche Massnahmen erfordert.

Art. 4
Gebührenbemessung ¹ Die Baubewilligungsbehörde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens eine Gebühr von 3 Promille der Bausumme, welche sich innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens zu bewegen hat.

	<i>Gebühren in CHF</i>	
	<i>Min.</i>	<i>Max.</i>
Bauanfragen	100.--	5'000.--
Vorentscheid	100.--	10'000.--
Reklamen (100.--/m ²)	200.--	1'000.--
Kleinbauten	100.--	500.--
Anlagen	100.--	1'500.--
Um-, Auf- und Anbauten	300.--	5'000.--
Einfamilienhaus	2'500.--	6'000.--
Zweifamilienhaus	3'500.--	7'000.--
Reihenhaus	2'500.--	20'000.--
Mehrfamilienhaus	2'500.--	20'000.--
Industrie-, und Gewerbebaute	2'500.--	20'000.--
Landwirtschaftsbaute	100.--	3'000.--
Provisorische Bauten und Anlagen	100.--	1'500.--
Abbruch Gebäude oder Gebäudeteil	100.--	1'000.--
Projektänderung	300.--	3'000.--
Zweckänderung	200.--	500.--
Verlängerung einer Baubewilligung	100.--	1'000.--
Baupolizeiliche Massnahmen	nach Aufwand	

Gebühren in CHF

Min.

Max.

Ersatzvornahme nach Aufwand

Kontrolle Nachweis der energetischen Massnahmen (ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens) effektive Kosten

- 2 Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.--, die Maximalgebühr CHF 20'000.--.
- 3 Bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand können die Gebühren bei entsprechendem Aufwandsnachweis um maximal 100% erhöht werden.
- 4 Für abgewiesene Baugesuche, Vorentscheide und bei Rückzug eines Baugesuches können die Gebühren um maximal 80% reduziert werden, wobei die Minimalgebühr gemäss Abs. 2 nicht unterschritten werden darf.
- 5 Zuzüglich zur Baubewilligungsgebühr werden Auslagen in Form der effektiven Kosten für Publikationen sowie externe Kosten für Bau-, Visier- und Schnurgerüstkontrollen, Feuerschutzbewilligungen, Überprüfung insbesondere von energie-, abwasser- und lärmtechnischen Nachweisen erhoben.
- 6 Werden meldepflichtige Bauvorgänge nicht rechtzeitig der Bauaufsicht gemeldet, so werden die entstandenen Zusatzaufwendungen verrechnet.
- 7 Bei querulatorischen oder trölerischen Einsprachen wird den Einsprechern je nach verursachtem Aufwand eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 1'000.- auferlegt.
- 8 Bemisst sich die Gebühr nach Aufwand, so sind die Ansätze gemäss «Gebührenreglement für Dienstleistungen der Gemeinde» massgebend.

Art. 5

Fälligkeit

Baupolizeiliche Gebühren werden mit Rechtskraft des Gebührenentscheids fällig.

3. ERSATZABGABEN

Art. 6

Grundsatz

- 1 Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen oder Freizeitflächen, Kehrrechtsammelstellen bzw. Parkfeldern gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
- 2 Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spielplätzen oder Freizeitflächen, Kehrrechtsammelstellen bzw. Parkfeldern zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 7

Gebührenbemessung

- 1 Die Parkfeld-Ersatzabgabe beträgt pro Parkfeld CHF 10'000.--.
- 2 Die Spielplatz-Ersatzabgabe beträgt pro Wohneinheit CHF 5'000.--.
- 3 Die Kehrrechtsammelstellen-Ersatzabgabe beträgt pro Wohneinheit CHF 1'500.--.

Rückerstattung **Art. 8**
Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Er-
stellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.

Verfahren, Fälligkeit **Art. 9**
Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind
30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten **Art. 10**
Diese Gebühren- und Abgabenordnung Bauwesen tritt nach der Genehmi-
gung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und
Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzulegenden
Zeitpunkt in Kraft.

Aufhebung bisheriges **Art. 11**
Recht Mit Inkrafttreten dieser Gebühren- und Abgabenordnung Bauwesen wird
Art. 72 des Baureglements 2015 (DBU Entscheid Nr. 1013/2014 vom
06.10.2015) ausser Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat beschlossen:

am 02.06.2020 mit GRB 99/2020
am 05.07.2021 mit GRB 179/2021

Öffentliche Auflage:

vom 19.06.2020 bis 08.07.2020
vom 07.07.2021 bis 26.07.2021 (Anpassung Art. 4 Abs. 1)

An der Urnenabstimmung beschlossen:

am 29.11.2020
am 26.09.2021

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindevorsteher:


Susanne Vaccari-Ruch




Thomas Fleischmann

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:

am 07.06.2021 mit DBU Entscheid Nr. 37
am 18.11.2021 mit DBU Entscheid Nr. 728

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.: 728/2021
vom: 18.11.2021
Visum: ...shl.....

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

per 01.01.2022.....